

Bachelor Prüfung Privatrecht I vom 18. Juni 2015		
Prof. Dr. Claire Huguenin - Lehrstuhl für Privat-, Wirtschafts- und Europarecht Universität Zürich		
1	Lösungshinweise und Hinweise auf Argumentationslinien mit Punkten.	
2	Anmerkungen: <ul style="list-style-type: none"> Die fett gedruckten Passagen in den Antworten machen den überwiegenden Teil des jeweiligen Punktes aus. Ansprüche (wer will was von wem woraus) müssen immer integral (d.h. mit dem richtigen Gesetzesartikel) korrekt sein für eine Punktevergabe. 	Punkte (Total)
3	Fall 1	Max. 84
4	Aufgabe 1	Max. 21
5	Anspruch von Alexandra Meier gegen Bob Seiler aus Übervorteilung (OR 21)	-
6	<i>Zustandekommen des Vertrages</i> Nach OR 1 I ist zum Abschluss eines Vertrages der Austausch gegenseitiger übereinstimmender Willenserklärungen erforderlich.	1
7	Subsumption: Bob Seiler bietet Alexandra Meier und ihrer Familie an, die Nacht in seinem Hotel zum fünffachen Preis zu verbringen (Angebot). Gemäss Sachverhalt nimmt Alexandra dieses Angebot an (Annahme). Es liegen somit gegenseitige übereinstimmende Willenserklärungen der beiden Parteien vor (OR 1 I).	1
8	Zwischenfazit: Zwischen Alexandra Meier und Bob Seiler ist ein Vertrag zustande gekommen.	-
9	<i>Gültigkeit des Vertrages</i> Formmängel i.S.v. OR 11 ff. sind keine ersichtlich.	0.5
10	Zwischenfazit: Zu prüfen ist, ob allenfalls eine Übervorteilung (OR 21) vorliegt.	0.5
11	<i>Übervorteilung (OR 21)</i> Zur Erfüllung des Tatbestands von OR 21 müssen drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein: (1) es muss ein offenes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bestehen, (2) die Entscheidungsfähigkeit bei der Übervorteilten muss beeinträchtigt sein, (3) der Übervorteilende nutzt diese Entscheidungsschwäche (Situation) der Übervorteilten bewusst aus (Ausbeutung) .	3
12	<i>1. Offenes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung</i> Zur Feststellung des Missverhältnisses sind alle Leistungen nach dem objektiven Wert sowie die Rechte und Pflichten der Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegeneinander abzuwägen. Der objektive Wert entspricht dabei dem Markt- oder Börsenpreis ; bei Dienstleistungen richtet sich die Bewertung nach dem für sie üblichen Entgelt . Offenbar ist das Missverhältnis, wenn es „ deutlich “ ist bzw. die Ungleichwertigkeit der Leistungen jedermann „ in die Augen “ fällt.	1
13	Subsumption: Aufgrund der speziellen Situation erhöht Bob die Unterkunftspreise. Für die gleiche Leistung (Hotelunterkunft) verlangt Bob neu das Fünffache des bisherigen Unterkunftspreises. Es sind keine objektiven Gründe ersichtlich, die eine derartige Erhöhung des Unterkunftspreises rechtfertigen würden. Das Missverhältnis zwischen den Austauschleistungen ist deutlich erkennbar .	1

	Es kann daher vom Vorliegen eines offenbaren Missverhältnisses zwischen den Vertragsleistungen ausgegangen werden.	
14	<p><i>2. Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit bei der Übervorteilten</i></p> <p>Die Übervorteilte muss sich in einer subjektiven Ausnahmesituation (Schwächesituation) befinden, welche ihr das freie Aushandeln des Vertrages verunmöglicht.</p>	0.5
15	Nach OR 21 I liegt ein die Entscheidungsfreiheit beeinträchtigender Schwächezustand im Falle der Notlage, der Unerfahrenheit oder des Leichtsinns auf Seiten der Übervorteilten vor.	-
16	Vorliegend ist zu prüfen, ob Alexandra beim Vertragsschluss infolge einer Notlage in ihrer Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt war.	-
17	<p><i>Notlage</i></p> <p>Eine Notlage ist dann gegeben, wenn sich die Übervorteilte bei Vertragsschluss in einer Zwangslage oder in starker Bedrängnis befindet. Entscheidend ist, dass sie den Abschluss des unvorteilhaften Vertrages im Vergleich zu den ihr aus der Notlage drohenden Nachteilen als das kleinere Übel empfindet.</p>	1
18	<p>Subsumption:</p> <p>Gemäss Sachverhalt sind aufgrund des Lawinenniedergangs und der für mehrere Tage blockierten Zufahrtsstrassen sämtliche Hotelzimmer von Zermatt belegt. Alexandra und ihre Familie befinden sich insofern in einer Notlage, als dass sie keine anderen Ausweichmöglichkeiten haben, als die Nacht im Hotel von Bob zu verbringen. Im Vergleich zu einer Nacht im Freien stellt der unvorteilhafte Vertrag mit Bob in jedem Fall das kleinere Übel dar.</p> <p>Eine Notlage i.S.v. OR 21 I kann daher bejaht werden.</p>	1
19	<p><i>3. Ausbeutung durch den Übervorteilenden</i></p> <p>Der Übervorteilende muss die Ausnahmesituation der Vertragspartnerin ausnützen. Ausschlaggebend ist, dass der Übervorteilende die Situation bewusst ausnützt, um sich dadurch einen ökonomischen Vorteil zu verschaffen.</p>	0.5
20	<p>Subsumption:</p> <p>Bob erkennt die prekäre Situation der Familie und will daraus Profit schlagen, indem er für die gleiche Leistung einen viel zu hohen Preis verlangt. Vorsätzlich verschafft er sich dadurch einen ökonomischen Vorteil.</p> <p>Im Angebot von Bob ist damit eine Ausbeutung i.S.v. OR 21 I zu sehen.</p>	1
21	<p>Zwischenfazit:</p> <p>Die Tatbestandsvoraussetzungen der Übervorteilung (OR 21) sind erfüllt.</p>	-
22	<p><i>Ungültigerklärung und Wabrung der Verwirkungsfrist</i></p> <p>Die übervorteilte Partei muss ausdrücklich oder konkludent erklären, dass sie den Vertrag nicht halten wolle und das schon Geleistete zurückverlangen werde (Ungültigerklärung).</p> <p>Die Ungültigerklärung hat gemäss OR 21 I innert einjähriger Verwirkungsfrist zu erfolgen, die mit dem Abschluss des Vertrages zu laufen beginnt.</p>	0.5
23	<p>Subsumption:</p> <p>Da Alexandra die Rechnung von Bob Seiler drei Tage nach ihrer Ankunft in Zürich erhält, ist davon auszugehen, dass sie sich rechtzeitig auf die Ungültigkeit des Vertrages berufen wird (Jahresfrist ist noch nicht verstrichen).</p> <p>Alexandra muss Bob erklären, dass sie den Vertrag nicht halten will.</p>	1
24	<p><i>Rechtsfolge Unverbindlichkeit</i></p> <p>Eine erfolgreiche Anfechtung wegen Übervorteilung durch die Übervorteilte führt zur einseitigen Unverbindlichkeit des Vertrages.</p> <p>Zur Unverbindlichkeit des Vertrages gibt es verschiedene Theorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ungültigkeitstheorie: Der Vertrag ist von Anfang an ungültig und entfaltet daher keine Rechtswirkungen. Er steht somit unter der Suspensivbedingung der Genehmigung bzw. des Ablaufs der Verwirkungs- 	2.5

	<p>frist.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anfechtungstheorie: Der Vertrag ist resolutiv bedingt gültig, d.h. er ist von Anfang an gültig bis zum Zeitpunkt der erfolgreichen Anfechtung. - Theorie der geteilten Ungültigkeit: Der Vertrag ist für die Übervorteilte von Anfang an ungültig, für den Anfechtungsgegner dagegen bis zur Ungültigerklärung wirksam. 	
25	<p><i>Rechtsfolge Unverbindlichkeit</i></p> <p>Statt den Vertrag ganz anzufechten (Ganzunverbindlichkeit) kann die Übervorteilte innerhalb der Jahresfrist auch nur verlangen, dass der Vertrag mit einem veränderten Inhalt aufrechterhalten bleibt (Teilunverbindlichkeit, vgl. BGE 123 III 292). Das Leistungsmissverhältnis wird demnach durch Reduktion der einen bzw. Anhebung der anderen Leistungsverpflichtung korrigiert (entweder OR 20 I oder OR 20 II analog).</p> <p>Zum Schutze der Übervorteilten muss dieser das Wahlrecht zustehen, ob sie sich ganz vom Vertrag lösen oder bloss Teilunverbindlichkeit erklären will (SCHWENZER INGEBORG, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, 6. Aufl., Bern 2012, N 32.55).</p>	2
26	<p>Subsumption:</p> <p>Alexandra kann die Unverbindlichkeit des ganzen Vertrages geltend machen und die Rechnung nicht bezahlen.</p> <p>In analoger Anwendung von OR 20 I bzw. 20 II kann sie aber auch verlangen, dass der Rechnungsbetrag auf den marktüblichen Preis für eine Hotelnacht in Zermatt reduziert wird, da die Übervorteilung nur einen Teil des Vertrages beschlägt, nämlich den vereinbarten fünffach höheren Unterkunftspreis.</p> <p>Alexandra hat die Wahl, Ganz- oder Teilunverbindlichkeit zu erklären.</p>	2
27	<p>Nach der Rechtsprechung und einem Teil der Lehre wird ein besonders krasses Leistungsmissverhältnis abschliessend nach OR 21 beurteilt. Nach einem anderen Teil der Lehre soll sich die Übervorteilte alternativ auf OR 19/20 berufen können.</p> <p>Unabhängig davon, welcher Lehrmeinung man hier folgt, kann das vorliegende Leistungsmissverhältnis aufgrund der gesamten Umstände nicht als besonders krass qualifiziert werden.</p>	1
28	<p>Fazit:</p> <p>Alexandra Meier kann den mit Bob Seiler abgeschlossenen Vertrag wegen Übervorteilung i.S.v. OR 21 für (teil-)unverbindlich erklären.</p>	-
29		
30	Aufgabe 2	Max. 21
31	Anspruch der Heli-Help AG gegen Alexandra auf Bezahlung der Rechnung in Höhe von CHF 6000 aus Vertrag	-
32	<p><i>Zustandekommen des Vertrages</i></p> <p>Fraglich ist, ob durch die Handlungen von Carlo ein Vertrag zwischen der Heli-Help AG und Alexandra zustande gekommen ist. Denn Carlo selbst hatte keinen Rechtsbindungswillen, um einen Vertrag mit der Heli-Help AG abzuschliessen. Er wollte lediglich für Alexandra handeln.</p>	1
33	Es ist daher zu prüfen, ob Carlo allenfalls wirksam als (direkter) Stellvertreter von Alexandra gehandelt hat. Diesfalls treten die Vertragswirkungen bei ihr ein (OR 32 I).	-
34	<p><i>Abgrenzung Botenschaft</i></p> <p>Während der Vertreter eine eigene Willenserklärung abgibt, übermittelt der Bote lediglich eine fremde Willenserklärung seines Geschäftsherrn. Im Gegensatz zur Stellvertretung handelt der Bote nur faktisch, nicht rechtlich. Entscheidend ist die Sicht des Erklärungsempfängers, d.h. er muss nach dem Vertrauensprinzip erkennen können, dass er einem Boten gegenübersteht.</p> <p>Vorliegend bittet Alexandra Carlo mittels E-Mail lediglich darum, einen Taxiflug von Zermatt nach Zürich zu organisieren. Mangels anderer Hinweise im Sachverhalt muss davon ausgegangen werden, dass Alexandra mit der E-Mail keine Willenserklärung gegenüber der Heli-Help AG abgeben wollte, zumal nicht ersichtlich ist, dass ihr zu diesem Zeitpunkt das Transportunternehmen oder die genauen Vertragsbedingungen bekannt waren. Die E-Mail richtet sich vielmehr an Carlo, weshalb die Heli-Help AG als Empfänger dieser Willenserklärung nicht in Frage kommt. Eine Botenschaft liegt folglich nicht vor.</p>	1

35	<p><i>Direkte Stellvertretung (Voraussetzungen; OR 32-40)</i></p> <p>Für den Eintritt der Vertretungswirkung der direkten Stellvertretung bedarf es:</p> <p>(1) Urteilsfähigkeit des Vertreters,</p> <p>(2) Handlungsfähigkeit der Vertretenen,</p> <p>(3) fehlende Vertretungsfeindlichkeit,</p> <p>(4) Handeln in fremdem Namen,</p> <p>(5) Vertretungsmacht.</p>	5
36	<p><i>1. Urteilsfähigkeit des Vertreters</i></p> <p>Mangels gegenteiliger Hinweise im Sachverhalt ist davon auszugehen, dass Carlo urteilsfähig i.S.v. ZGB 16 ist.</p>	0.5
37	<p><i>2. Handlungsfähigkeit der Vertretenen</i></p> <p>Alexandra ist mangels anderer Angaben im Sachverhalt handlungsfähig i.S.v. ZGB 12 ff.</p>	0.5
38	<p><i>3. Kein vertretungsfeindliches Rechtsgeschäft</i></p> <p>Die schuldrechtliche Vereinbarung eines Helikopterfluges gegen Entgelt ist kein i.S. der Rechtsordnung vertretungsfeindliches Rechtsgeschäft.</p>	0.5
39	<p><i>4. Handeln in fremdem Namen</i></p> <p>Der Vertreter muss dem Dritten gegenüber spätestens bei Vertragsschluss zu erkennen geben, dass er den Vertrag im Namen der Vertretenen abschliesst (OR 32 I).</p> <p>Diese Erklärung kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen.</p>	1
40	<p>Subsumption:</p> <p>Carlo legt der Heli-Help AG die E-Mail von Alexandra vor, in der ausdrücklich steht, er solle für sie und ihre Familie einen Taxiflug von Zermatt nach Zürich organisieren. Zusätzlich erklärt er gegenüber der Heli-Help AG ausdrücklich, dass Alexandra ihm vorab einen Rundflug gestattet habe. Die Heli-Help AG musste aufgrund dieses E-Mails und der Erklärung von Carlo darauf schliessen, dass dieser nicht für sich diesen Helikopterflug buchte. Er hat also in fremdem Namen gehandelt.</p>	1
41	<p><i>5. Vertretungsmacht</i></p> <p>Damit der Vertreter eine andere Person direkt berechtigen und verpflichten kann, muss er nach OR 32 I dazu ermächtigt sein.</p> <p>Die Ermächtigung kann sich aus Rechtsgeschäft, aus Gesetz oder aus Organstellung ergeben.</p>	1
42	<p><i>Bevollmächtigung und Vollmacht</i></p> <p>Die Bevollmächtigung ist ein einseitiges empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft, mittels dessen die Vertretene dem Vertreter Vertretungsmacht einräumt. Die entsprechende Willenserklärung wird mit Zugang beim Vertreter wirksam.</p> <p>Eine Annahmeerklärung ist nicht notwendig.</p> <p>Die Erteilung einer Vollmacht ist grundsätzlich formfrei gültig (OR 11 I).</p>	2
43	<p>Subsumption:</p> <p>Mittels der in der E-Mail geäusserten Willenserklärung hat Alexandra Carlo konkret für die Buchung eines Taxifluges von Zermatt nach Zürich ermächtigt. Gemäss Sachverhalt ist davon auszugehen, dass diese in die Machtsphäre von Carlo gelangt und ihm somit wirksam zugegangen ist.</p> <p>Indem Carlo sogleich die Heli-Help AG aufsucht und zwei Flüge bucht, stimmt er (zumindest konkludent) der Erklärung von Alexandra zu.</p>	1.5
44	<p><i>Umfang der Bevollmächtigung und Vollmacht</i></p> <p>Der Umfang einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht ergibt sich aus dessen Inhalt (OR 33 II). Die Vollmachtgeberin kann die Vollmacht in verschiedenen Hinsichten (zeitlich, örtlich, sachlich und/oder persönlich) beschränken.</p>	0.5

45	<p>Subsumption:</p> <p>Alexandra hat in ihrer E-Mail Carlo lediglich für die Buchung eines Taxiflugs von Zermatt nach Zürich ermächtigt. Es handelt sich somit um eine Spezialvollmacht für den Abschluss eines bestimmten Geschäfts. Carlo hat aber zwei Flüge organisiert, namentlich einen Taxiflug und einen Rundflug. Mit letzterem überschreitet er folglich den Umfang der ihm mittels E-Mail erteilten Vollmacht.</p>	1.5
46	<p><i>Vertretungswirkung trotz fehlender Vertretungsmacht</i></p> <p>Handelt der Vertreter ohne Vertretungsbefugnis, so wird die Vertretene grundsätzlich nicht gebunden.</p> <p>Eine Vertretungswirkung tritt nur dann ein, wenn:</p> <p>(1) die Vertretene das Rechtsgeschäft nachträglich genehmigt (OR 38 I),</p> <p>(2) der Dritte sich auf den Gutgläubensschutz berufen kann (OR 33 III).</p>	1
47	<p>Subsumption (<i>nachträgliche Genehmigung; OR 38 I</i>):</p> <p>Indem sich Alexandra weigert, die Kosten für den Rundflug von Carlo in der Höhe von CHF 1000 zu bezahlen, gibt sie (zumindest konkludent) zum Ausdruck, dass sie dieses Geschäft nicht genehmigt. Eine nachträgliche Genehmigung liegt somit nicht vor.</p>	0.5
48	<p>Subsumption (<i>Gutgläubensschutz; OR 33 III</i>):</p> <p>Die von Alexandra mittels E-Mail mitgeteilte Vollmacht erfasst lediglich den Taxiflug. Von einem Rundflug für Carlo ist keine Rede, weshalb sich die Heli-Help AG im Hinblick auf den Rundflug nicht auf den Gutgläubensschutz nach OR 33 III berufen kann.</p>	0.5
49	<p>Fazit:</p> <p>Carlo hat in Bezug auf den Taxiflug als direkter Stellvertreter von Alexandra (OR 32 I) gehandelt, weshalb zwischen der Heli-Help AG und Alexandra ein Vertrag über CHF 5000 zustande gekommen ist. Die Heli-Help AG hat somit einen Erfüllungsanspruch gegen Alexandra auf Bezahlung von CHF 5000.</p> <p>Für die Kosten des Rundfluges in Höhe von CHF 1000 muss Alexandra mangels Vertretungsmacht dagegen nicht aufkommen.</p>	2
50		
51	Aufgabe 3	Max. 21
52	Da Alexandra für die Kosten des Rundfluges in Höhe von CHF 1000 nicht aufkommen muss (N 49), stellt sich die Frage, ob die Heli-Help AG die Kosten allenfalls von Carlo zurückverlangen kann.	-
53	Anspruch der Heli-Help AG gegen Carlo auf Bezahlung von CHF 1000 aus Vertrag	-
54	<p>Zwischen der Heli-Help AG und Carlo ist kein Vertrag zustande gekommen, da Carlo selber keinen Rechtsbindungswillen hatte, sondern nur für Alexandra handeln wollte (vgl. N 32).</p> <p>Vertragliche Ansprüche der Heli-Help AG gegenüber Carlo sind somit ausgeschlossen.</p>	0.5
55		
56	Anspruch der Heli-Help AG gegen Carlo auf Schadenersatz gemäss OR 39 I	-
57	<p>Der Vertreter haftet gegenüber dem Dritten gestützt auf OR 39 I auf Schadenersatz.</p> <p>Folgende Tatbestandsvoraussetzungen müssen erfüllt sein:</p> <p>(1) Abschluss eines Vertretungsgeschäfts,</p> <p>(2) Handeln ohne Ermächtigung,</p> <p>(3) Ausbleiben der Vertretungswirkung,</p> <p>(4) berechtigte Gutgläubigkeit des Dritten (Entlastungsbeweis).</p>	2.5
58	<p><i>1. Abschluss eines Vertretungsgeschäfts</i></p> <p>Voraussetzung ist, dass jemand als Stellvertreter, d.h. im Namen eines andern, ein (Vertretungs-) Geschäft</p>	-

	abgeschlossen hat. Vgl. Ausführungen in N 40. Carlo hat im Namen von Alexandra ein Geschäft abgeschlossen, nämlich einen Rundflug mit der Heli-Help AG.	
59	<i>2. Handeln ohne Ermächtigung</i> Mit dem zweiten Geschäft, namentlich mit dem Rundflug, überschreitet Carlo den Umfang seiner Vollmacht. Vgl. N 45.	-
60	<i>3. Ausbleiben der Vertretungswirkung</i> Das ermächtigungslos abgeschlossene Vertretungsgeschäft fällt einzig wegen der fehlenden Ermächtigung dahin. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Geschäft vom Vertretenen nachträglich nicht genehmigt wird (OR 38). Vgl. N 47. Indem sich Alexandra weigert, die Kosten für den Rundflug von Carlo zu bezahlen, liegt keine nachträgliche Genehmigung i.S.v. OR 38 I vor.	0.5
61	<i>4. Berechtigte Gutgläubigkeit des Dritten</i> Kannte oder hätte der Dritte das Fehlen der Vollmacht kennen müssen , so haftet der Vertreter nicht. Entscheidend ist das Wissen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Fahrlässig handelt der Dritte nur dann, wenn er einen Anlass hatte, die Vollmacht zu prüfen oder wenn eine Prüfung im Verkehr üblich ist, nicht aber, wenn er vom Vertreter keine Vollmachtsurkunde verlangt.	1
62	Subsumption: Mangels anderer Hinweise im Sachverhalt hatte die Heli-Help AG keinen Anlass , der Behauptung von Carlo, Alexandra würde für den vorgängigen Rundflug bezahlen, keinen Glauben zu schenken . Insbesondere war sie nicht gehalten, eine Vollmachtsurkunde zu verlangen, da es sich – im Vergleich zum viel längeren Taxiflug – lediglich um einen kurzen, zehnmütigen Rundflug handelte. Ausserdem ist in diesem Fall eine Prüfung im Verkehr nicht üblich, weshalb die Heli-Help AG auf die Aussage von Carlo und das Bestehen einer Vollmacht vertrauen durfte. Sie hat folglich die fehlende Vollmacht weder gekannt noch hätte sie dies nach den Umständen erkennen müssen. Die Heli-Help AG handelte somit gutgläubig .	0.5
63	Zwischenfazit: Alle Tatbestandsvoraussetzungen aus OR 39 I sind vorliegend erfüllt.	-
64	<i>Umfang des Schadenersatzes</i> Nach OR 39 I hat der Dritte gegenüber dem Vertreter einen Anspruch „auf Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens“, namentlich auf das negative Vertragsinteresse .	0.5
65	<i>Schaden</i> Ein Schaden ist eine unfreiwillige Verminderung des Vermögens , die in einer Abnahme der Aktiven, einer Zunahme der Passiven oder in einem entgangenen Gewinn bestehen kann. Der Schaden wird nach der Differenzhypothese berechnet: Dabei entspricht er der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand und dem (hypothetischen) Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte. Als Schadensposten in Frage kommen insbesondere die Kosten des Vertragsschlusses, aber auch bereits angefallene Kosten der Erfüllung.	1
66	Subsumption: Die Heli-Help AG hat auf die Gültigkeit des Geschäfts vertraut und den Rundflug mit Carlo durchgeführt. Die dadurch angefallenen Kosten in der Höhe von CHF 1000 stellen folglich einen Schaden dar.	0.5
67	Fazit: Die Heli-Help AG hat einen Anspruch auf Schadenersatz in der Höhe von CHF 1000 gegen Carlo aus OR 39 I.	-
68		
69	Anspruch der Heli-Help AG gegen Carlo auf Schadenersatz gemäss OR 39 II	-
70	Wo es der Billigkeit entspricht, kann der Richter nach OR 39 II auf Ersatz des weiteren Schadens erkennen. Zusätzlich zu den Tatbestandsmerkmalen aus OR 39 I müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:	1.5

	(1-4) Voraussetzungen nach OR 39 I, (5) Verschulden des Vertreters, (6) Billigkeit .	
71	5. <i>Verschulden</i> – Urteilsfähigkeit i.S.v. ZGB 16 (subjektive Komponente). – Vorsatz (direkter Vorsatz oder Eventualvorsatz) oder Fahrlässigkeit (sorgfaltswidriges Handeln). Das Mass der Sorgfalt bestimmt sich nach objektiven Kriterien. Fahrlässigkeit liegt vor, wenn das sorgfaltswidrige Handeln des Schuldners vom Referenzverhalten abweicht.	1
72	Nach der h.L. handelt es sich bei der Haftung nach OR 39 I und II um einen Fall der <i>culpa in contrabendo</i> . Umstritten ist, ob die vertragliche Verschuldensvermutung oder der deliktische Verschuldensnachweis zum Tragen kommt.	-
73	Subsumption: Carlo weiss um die fehlende Vollmacht im Hinblick auf den Rundflug. Er handelt somit vorsätzlich und damit schuldhaft. Bzgl. Urteilsfähigkeit vgl. N 36.	0.5
74	6. <i>Billigkeit</i> Auf Ersatz weiteren Schadens ist nur zu erkennen, wenn dies der Billigkeit entspricht. Vorliegend liegt es im Ermessen des Richters, Billigkeitsgründe zu erkennen. Für einen Billigkeitsgrund spricht insbesondere das schwere Verschulden von Carlo.	-
75	Zwischenfazit: Alle Tatbestandsvoraussetzungen aus OR 39 II sind vorliegend erfüllt.	-
76	<i>Umfang des Schadenersatzes</i> Nach OR 39 II hat der Dritte gegenüber dem Vertreter einen Anspruch auf Ersatz des positiven Vertragsinteresses , d.h. er ist so zu stellen, als wenn der Vertrag richtig erfüllt worden wäre.	0.5
77	<i>Schaden</i> Definition vgl. N 65.	-
78	Subsumption: Vorliegend deckt sich das positive mit dem negativen Vertragsinteresse, weshalb der Schaden die Kosten für den Rundflug in der Höhe von CHF 1000 darstellt.	1 ZP
79	Fazit: Die Heli-Help AG hat einen Anspruch auf Schadenersatz in der Höhe von CHF 1000 gegen Carlo aus OR 39 II.	-
80		
81	Anspruch der Heli-Help AG gegen Carlo auf Erstattung von CHF 1000 aus Rückabwicklung oder ungerechtfertigter Bereicherung (OR 62 ff.) i.V.m. OR 39 III	-
82	Nach OR 39 III bleibt in allen Fällen „die Forderung aus ungerechtfertigter Bereicherung vorbehalten.“ Gemäss neuerer Lehrmeinung erfolgt die Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen bei vollmachtloser Stellvertretung nach vertraglichen Grundsätzen (Liquidation). Nach traditioneller Auffassung erfolgt die Rückerstattung mittels Vindikation (ZGB 641 II) bzw. Bereicherungsrecht (OR 62 ff.).	0.5
83	a) <i>Rückerstattung aus vertraglichem Rückabwicklungsverhältnis</i> Die Heli-Help AG hat ihre Leistung, wenn auch fälschlicherweise, in Erfüllung eines (vermeintlichen) Vertrages erbracht. Sie hat daher einen vertraglichen Rückabwicklungsanspruch auf Rückerstattung der	1

	Kosten für den Rundflug in Höhe von CHF 1000.	
84	<p><i>b) Rückerstattung aus ungerechtfertigter Bereicherung (OR 62 ff.)</i></p> <p>Vorliegend handelt es sich um keine Sach-, sondern eine Dienstleistung, weshalb eine Rückerstattung gemäss den Regeln der ungerechtfertigten Bereicherung (Leistung ohne gültigen Grund [<i>conditio sine causa</i>]) zu prüfen ist (OR 62 ff.).</p>	1
85	<p><i>Ungerechtfertigte Bereicherung (Voraussetzungen)</i></p> <p>Für den Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung bedarf es gemäss OR 62 I der folgenden drei Voraussetzungen:</p> <p>(1) der Bereicherungsschuldner (Bereicherte) ist bereichert (Bereicherung),</p> <p>(2) die Bereicherungsgläubigerin (Entreicherte) ist entreichert (Entreichering),</p> <p>(3) die Bereicherung erfolgte in ungerechtfertigter Weise (fehlende Rechtfertigung).</p>	1.5
86	<p><i>1. Bereicherung</i></p> <p>Die Bereicherung zeigt sich beim Bereicherungsschuldner in einem Vermögensvorteil. Die Bereicherung kann demnach in einer Vergrösserung des Vermögens (Zunahme der Aktiven bzw. Abnahme der Passiven) oder in einer Nichtverminderung des Vermögens (sog. Ersparnisbereicherung) bestehen. Nach herrschender Auffassung berechnet sich dieser Vorteil als Differenz zwischen dem gegenwärtigen (tatsächlichen) und dem hypothetischen Vermögensstand, der ohne das bereichernde Ereignis vorliegen würde (Differenztheorie).</p>	1
87	Eine neuere Lehrmeinung sieht in der Bereicherung nicht die (abstrakt) ermittelte Vermögensdifferenz i.S. der Differenztheorie, sondern den konkreten Gegenstand der Bereicherung bzw. seines Äquivalents , namentlich die erlangte Sach- oder Dienstleistung sowie der bezogene Nutzen.	1 ZP
88	<p>Subsumption:</p> <p>Unabhängig davon, welcher Lehrmeinung gefolgt wird, besteht die Bereicherung im vorliegenden Fall aus dem Rundflug. Carlo hat eine Dienstleistung von der Heli-Help AG bezogen, für die er CHF 1000 hätte zahlen müssen. Er ist also zweifelsohne im entsprechenden Umfang bereichert.</p>	0.5
89	<p><i>2. Entreichering</i></p> <p>Nach traditioneller Auffassung muss die Bereicherung aus dem Vermögen der Bereicherungsgläubigerin stammen. Zwischen Bereicherung und Entreichering muss somit ein Zusammenhang bestehen (Konnexität).</p>	0.5
90	<p>Subsumption:</p> <p>Die Bereicherung Carlos stammt aus dem Vermögen der Heli-Help AG, weshalb die Voraussetzung einer konnexen Vermögensverschiebung i.S. der traditionellen Auffassung erfüllt ist.</p>	0.5
91	Nach einer neueren Auffassung kann auf das Erfordernis der Entreichering verzichtet werden (zur Begründung s. HUGUENIN CLAIRE, Obligationenrecht Allgemeiner und Besonderer Teil, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, N 1780).	1 ZP
92	<p><i>3. Fehlende Rechtfertigung</i></p> <p>Ein Rechtfertigungsgrund kann sich aus Vertrag oder aus Gesetz ergeben.</p>	0.5
93	<p>Subsumption:</p> <p>Mangels (gültigem) Vertrag fehlt es am Rechtsgrund für die Leistungserbringung der Heli-Help AG an Carlo. Auch sind keine gesetzlichen Rechtfertigungsgründe ersichtlich.</p>	0.5
94	<p>Zwischenfazit:</p> <p>Die Bereicherung von Carlo ist somit als ungerechtfertigt i.S.v. OR 62 zu qualifizieren.</p>	-
95	<p><i>Konditionssperre i.S.v. OR 63?</i></p> <p>Nach OR 63 I ist im Falle einer freiwilligen und irrtumsfreien Leistung einer Nichtschuld kein Bereicherungsanspruch gegeben.</p> <p>Das freiwillig Geleistete kann demnach nur zurückgefordert werden, wenn die Entreicherte nachzuweisen vermag, dass sie sich bei der Leistungserbringung über ihre Schuldpflicht im Irrtum befunden hat.</p>	1

96	Subsumption: Die Heli-Help AG ging fälschlicherweise davon aus, zwischen ihr und Alexandra sei auch ein Vertrag zu Gunsten von Carlo (Rundflug) zustande gekommen. Damit war sie über ihre Schuldpflicht im Irrtum .	0.5
97	<i>Gegenstand und Umfang des Bereicherungsanspruchs</i> Grundsätzlich ist die Bereicherung <i>in natura</i> und in vollem Umfang zu erstatten (OR 64). Kann die Bereicherung nicht <i>in natura</i> erstattet werden, muss der Bereicherte Wertersatz leisten.	0.5
98	Subsumption: Beim Rundflug handelt es sich um eine Dienstleistung. Bei solchen Leistungen ist naturgemäss eine Rückerstattung <i>in natura</i> ausgeschlossen, sodass Wertersatz zu leisten ist.	0.5
99	Dem Sachverhalt sind zudem keine Anhaltspunkte zu entnehmen, welche Carlo erlauben würden, die Entreicherungseinwendung (oder: Einwendung der nicht mehr vorhandenen Bereicherung) gemäss OR 64 zu erheben.	0.5
100	Fazit: Der Heli-Help AG steht gegenüber Carlo ein Anspruch aus OR 62 I i.V.m. OR 63 I auf Bezahlung von CHF 1000 zu. Alternativ: Die Heli-Help AG hat einen Anspruch auf Rückerstattung der CHF 1000 aus vertraglichem Rückabwicklungsverhältnis.	-
101		
102	Konkurrenzen	-
103	Die Heli-Help AG kann sowohl die Ansprüche aus OR 39 I und II als auch die Ansprüche aus OR 39 III unabhängig voneinander geltend machen. Zwischen den Ansprüchen besteht somit alternative Konkurrenz .	1 ZP
104		
105	Aufgabe 4	Max. 21
106	I. Anspruch der Alexandra gegen die Air Matterhorn AG auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung in der Höhe von CHF 5000 gemäss OR 107 II	-
107	<i>Zustandekommen des Vertrages</i> Gemäss Sachverhalt hat sich Alexandra mit der Air Matterhorn AG darauf geeinigt, dass die Air Matterhorn AG die Familie gegen Bezahlung von CHF 4000 mit einem Helikopter von Zermatt nach Zürich fliegt. Die gegenseitig abgegebenen Willenserklärungen stimmen vorliegend überein (OR 1 I). Ein Vertrag ist zustande gekommen .	0.5
108	<i>Gültigkeit des Vertrages</i> Dem Sachverhalt sind keine Form- (OR 11 ff.), Willens- (OR 23 ff.) oder Inhaltsmängel (OR 19 f.) zu entnehmen. Der Vertrag ist somit gültig zustande gekommen.	0.5
109	Zwischenfazit: Zwischen Alexandra und der Air Matterhorn AG ist ein gültiger Vertrag zustande gekommen.	-
110	<i>Schuldnerverzug (Voraussetzungen; OR 102-109)</i> Damit Schuldnerverzug eintritt, müssen folgende vier Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein: (1) Nichtleistung trotz Leistungsmöglichkeit , (2) Fälligkeit der Forderung (OR 102), (3) Mahnung (OR 102 I) oder bestimmter Verfalltag (OR 102 II), (4) kein Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners.	2

111	<p>1. <i>Nichtleistung trotz Leistungsmöglichkeit</i></p> <p>Gemäss Vertrag ist die Air Matterhorn AG verpflichtet, Alexandra und ihre Familie am Montag vor 17:30 Uhr (Flugdauer: 90 Minuten; Ankunft in Zürich vor 19 Uhr) von Zermatt nach Zürich zu fliegen. Wegen einer Überbuchung verschiebt die Air Matterhorn AG den Transport allerdings auf den Dienstagvormittag. Als Alexandra um 15 Uhr auf dem Heliport eintraf, hätte die Air Matterhorn AG ihre Leistung aber noch immer erbringen können.</p>	0.5
112	<p>2. <i>Fälligkeit der Forderung</i></p> <p>Laut Sachverhalt haben die Parteien geplant, um 15 Uhr zu starten. Damit haben die Parteien den Fälligkeitszeitpunkt genau geregelt. Ab diesem Zeitpunkt kann Alexandra den Flug verlangen.</p>	0.5
113	<p>3. <i>Mahnung oder bestimmter Verfalltag</i></p> <p>Eine Mahnung ist insbesondere dann überflüssig, wenn das Verhalten des Schuldners unmissverständlich darauf hindeutet, dass er nicht gewillt ist, die geschuldete Leistung (rechtzeitig) zu erbringen (sog. antizipierter Vertragsbruch; OR 108 Ziff. 1 analog).</p>	1
114	<p>Subsumption:</p> <p>Die Air Matterhorn AG teilt Alexandra mit, dass der geplante Abflug wegen einer Überbuchung der Helikopterflotte auf den Dienstagvormittag verschoben werden müsse. Sie bringt damit deutlich zum Ausdruck, dass sie die Leistung am vereinbarten Montagnachmittag nicht erbringen wird. Eine Mahnung ist somit überflüssig.</p>	0.5
115	<p>4. <i>Kein Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Einrede des nicht erfüllten Vertrages (OR 82): Diese Einrede käme hier nur in Frage, wenn Alexandra ihre Gegenleistung noch nicht erbracht hätte. Alexandra hat aber gemäss Sachverhalt die gesamten Kosten für den Taxiflug bezahlt. – Einrede der Zahlungsunfähigkeit (OR 83): Auch diese Einrede scheitert, da Alexandra bereits bezahlt hat. – Gläubigerverzug (OR 91): Ein Gläubigerverzug i.S.v. OR 91 liegt nicht vor, da Alexandra ihre vertraglichen Pflichten bereits im Voraus erfüllt hat und pünktlich auf dem Heliport eintraf. 	1.5
116	<p>Zwischenfazit:</p> <p>Alle Voraussetzungen des Schuldnerverzuges sind vorliegend erfüllt. Die Air Matterhorn AG fällt in Verzug. Alexandra kann nun die in OR 103-109 enthaltenen Rechte geltend machen.</p>	-
117	<p><i>Gläubigerrechte bei vollkommen zweiseitigen Verträgen (OR 107-109)</i></p> <p>Damit die Gläubigerin die Wahlrechte nach OR 107 ausüben kann, muss sie dem Schuldner eine Frist zur nachträglichen Erfüllung ansetzen (OR 107). Die Nachfrist muss angemessen sein.</p>	1
118	<p><i>Keine Nachfristansetzung</i></p> <p>Nach OR 108 Ziff. 1 ist eine Nachfrist nicht erforderlich, „wenn aus dem Verhalten des Schuldners hervorgeht, dass sie sich als unnütz erweisen würde.“</p>	0.5
119	<p>Subsumption:</p> <p>Die Air Matterhorn AG erklärt, dass sie aufgrund einer Überbuchung erst am Dienstagvormittag fliegen könne. Es ist damit davon auszugehen, dass die Air Matterhorn AG nicht (rechtzeitig) erfüllen wird. Die Ansetzung einer Nachfrist würde sich somit als sinnlos erweisen und ist damit entbehrlich.</p>	0.5
120	<p><i>Erstes Wahlrecht von Alexandra: Verzicht auf die nachträgliche Leistung (OR 107 II)</i></p> <p>Die Gläubigerin kann gemäss OR 107 II auf die nachträgliche Leistung verzichten. Sie hat den Verzicht dem Schuldner „unverzüglich“ mitzuteilen.</p>	0.5
121	<p>Subsumption:</p> <p>Alexandra teilt der Air Matterhorn AG noch vor Ort mit, dass sie sich nun von einem anderen (Transport-) Unternehmen abholen lassen werde. Sie macht der Air Matterhorn AG dadurch klar, dass sie auf die Leistung verzichten werde. Indem sie dies vor Ort (Heliport) erklärt, ist auch das Unverzüglichkeitskriterium erfüllt.</p>	1

123	<p><i>Zweites Wahlrecht: Schadenersatz wegen Nichterfüllung (OR 107 II)</i></p> <p>Verzichtet die Gläubigerin auf die nachträgliche Leistung, kann sie gemäss OR 107 II den Vertrag aufrechterhalten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern.</p> <p>Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:</p> <p>(1) Schaden, (2) Verletzung einer vertraglichen Pflicht, (3) natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang, (4) Verschulden.</p>	0.5
124	<p><i>1. Schaden</i></p> <p>Vgl. N 65.</p>	-
125	<p><i>Umfang des Schadens bei Nichterfüllung:</i></p> <p>Beim Schadenersatz wegen Nichterfüllung hat die Gläubigerin einen Anspruch auf Ersatz des aus dem Nichterfüllen des Vertrages erwachsenen Schadens, also auf das positive Interesse. Sie ist demnach so zu stellen, wie wenn der Vertrag richtig erfüllt worden wäre.</p>	1
126	<p>Subsumption:</p> <p>Der Schaden besteht zunächst im Wert der ausgebliebenen Leistung der Air Matterhorn AG, also im Helikopterflug von Zermatt nach Zürich im Wert von CHF 4000.</p> <p>Unter das positive Interesse fallen sodann auch die Mehrkosten aus dem Transport mit der Heli-Help AG, d.h. Mehrkosten aus der Rechnung der Heli-Help AG (CHF 2000) abzüglich der Kosten für den Rundflug von Carlo (CHF 1000) = CHF 1000.</p> <p>Gesamtschaden = CHF 5000.</p>	1
127	<p><i>2. Verletzung einer vertraglichen Pflicht</i></p> <p>Das vertragswidrige Verhalten der Air Matterhorn AG liegt in der nicht rechtzeitigen Erfüllung.</p>	0.5
128	<p><i>3. Kausalzusammenhang</i></p> <p>Der Schaden ist nur dann zu ersetzen, wenn er natürlich und adäquat kausal durch die Vertragsverletzung verursacht worden ist:</p> <p>Natürlich kausal (<i>conditio sine qua non</i>) ist die Vertragsverletzung für den Schaden dann, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Schaden entfele.</p> <p>Ein adäquater Kausalzusammenhang liegt vor, wenn die Vertragsverletzung nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet ist, einen Schaden von der Art des eingetretenen herbeizuführen.</p>	1
129	<p>Subsumption:</p> <p>Die vertragswidrige nicht rechtzeitige Erfüllung der Leistung der Air Matterhorn AG ist <i>conditio sine qua non</i> für den Schaden. Sie kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass auch der eingetretene Schaden entfele.</p> <p>Auch nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist die vertragswidrige nicht rechtzeitige Erfüllung der Leistung der Air Matterhorn AG geeignet, einen Schaden von der Art des eingetretenen herbeizuführen und insbesondere einen teureren Ersatztransport auszulösen.</p>	0.5
130	<p><i>4. Verschulden</i></p> <p>Obwohl in OR 107 II nicht ausdrücklich erwähnt, ist der Schuldner nur bei Verschulden schadenersatzpflichtig. Allerdings wird sein Verschulden vermutet und er kann sich daher nur durch einen Exkulpationsbeweis von der Haftung befreien.</p>	0.5
131	<p><i>Definition des Verschuldens</i></p> <p>Vgl. N 71.</p>	-

132	<p>Subsumption:</p> <p>Urteilsfähigkeit wird vermutet. Dem Sachverhalt ist nichts Gegenteiliges zu entnehmen.</p> <p>Hinsichtlich der objektiven Verschuldenskomponente ist vorliegend von Fahrlässigkeit der Air Matterhorn AG auszugehen. Die Air Matterhorn AG handelt fahrlässig, indem sie die Helikopterflotte mit Aufträgen überbucht und somit nicht die im Verkehr notwendige Sorgfalt anwendet. Ein Verschulden der Air Matterhorn AG ist folglich zu bejahen.</p>	1 ZP
133	<p><i>Drittes Wahlrecht: Austausch- oder Differenztheorie</i></p> <p>Bei der Rückabwicklung nach der Austauschtheorie hat die Gläubigerin gegen den Schuldner einen Anspruch auf Schadenersatz, bleibt aber ihrerseits zur Gegenleistung verpflichtet.</p> <p>Nach der Differenztheorie kann die Gläubigerin den Wert ihrer Gegenleistung an ihren Ersatzanspruch anrechnen lassen und vom Schuldner die (wertmässige) Differenz verlangen.</p>	0.5
134	<p>Subsumption:</p> <p>Da Alexandra die Kosten für den Transport bereits bezahlt hat, kann sie vorliegend nur noch die Rückabwicklung nach der Austauschtheorie wählen.</p>	0.5
135	<p>Fazit:</p> <p>Alexandra hat gegen die Air Matterhorn AG einen Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung in der Höhe von CHF 5000.</p>	-
136		
137	<p>II. Anspruch der Alexandra gegen die Air Matterhorn AG auf Rückerstattung des bezahlten Betrages in der Höhe von CHF 4000 gemäss OR 107 II i.V.m. 109 I</p>	-
138	<p>Zwischen den Parteien ist ein gültiger Vertrag zustande gekommen und die Air Matterhorn AG ist in Schuldnerverzug geraten (vgl. Aufgabe 4.I). Zu prüfen ist, ob Alexandra vom Vertrag zurücktreten kann.</p>	-
139	<p><i>Gläubigerrechte bei vollkommen zweiseitigen Verträgen (OR 107-109)</i></p> <p>Definition und Subsumption s. Aufgabe 4.I.</p>	-
140	<p><i>Erstes Wahlrecht: Verzicht auf die nachträgliche Leistung (OR 107 II)</i></p> <p>Definition und Subsumption s. Aufgabe 4.I.</p>	-
141	<p><i>Zweites Wahlrecht: Rücktritt vom Vertrag (OR 107 II)</i></p> <p>Die Gläubigerin kann bei Verzug des Schuldners unabhängig davon, ob diesem ein Verschulden vorgeworfen werden kann, vom Vertrag zurücktreten.</p> <p>Die Rücktrittserklärung führt zur Auflösung des Vertrages. Sofern bereits Leistungen erbracht wurden, sind sie zurückzuerstatten (OR 109 I). Nach der jüngeren Rechtsprechung und Lehre wird der Vertrag in ein vertragliches Rückabwicklungsverhältnis (sog. Liquidationsverhältnis) umgewandelt. Mittels Liquidationsverhältnis wird also der Zustand vor Vertragsschluss wiederhergestellt.</p>	1.5
142	<p>Subsumption:</p> <p>Alexandra kann die bereits bezahlten CHF 4000 von der Air Matterhorn AG gestützt auf OR 109 I zurückfordern.</p>	0.5
143	<p>Fazit:</p> <p>Alexandra hat gegen die Air Matterhorn AG einen Anspruch auf Rückerstattung des bereits bezahlten Betrages in der Höhe von CHF 4000.</p>	-
144		
145	<p>III. Anspruch der Alexandra gegen die Air Matterhorn AG auf Schadenersatz in der Höhe von CHF 1000 infolge Rücktritts vom Vertrag gemäss OR 107 II i.V.m. 109 II</p>	-
146	<p>Nach OR 109 II hat die Gläubigerin überdies einen Anspruch auf Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens, sofern dem Schuldner der Exkulpationsbeweis nicht gelingt. Die Voraussetzungen für die Haftung auf Schadenersatz sind:</p>	0.5

	(1) Schaden, (2) Verletzung einer vertraglichen Pflicht, (3) natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang, (4) Verschulden.	
147	<i>1. Schaden</i> Definition s. N 65.	-
148	<i>Umfang des Schadens bei Rücktritt</i> Beim Rücktritt hat die Gläubigerin einen Anspruch auf das negative Interesse . Sie ist demnach so zu stellen, wie wenn der Vertrag nie geschlossen worden wäre .	1
149	Subsumtion: Die durch den Differenzwert der beiden Transportflüge entstandene Schädigung (CHF 1000) fällt nicht unter das negative Interesse , da nicht gesagt werden kann, dass dies Kosten sind, die nicht angefallen wären, wenn der Vertrag nie zustande gekommen wäre.	1
150	<i>2. Kausalzusammenhang</i> Definition und Subsumtion s. Aufgabe 4.I.	-
151	<i>3. Verletzung einer vertraglichen Pflicht</i> Definition und Subsumtion s. Aufgabe 4.I.	-
152	<i>4. Verschulden</i> Definition und Subsumtion s. Aufgabe 4.I.	-
153	Fazit: Alexandra hat keinen Anspruch auf Schadenersatz in der Höhe von CHF 1000 infolge Rücktritts vom Vertrag gemäss OR 107 II i.V.m. 109 II.	-

1	Fall 2	Max. 56
2	Zwischen allen Beteiligten besteht kein rechtsgeschäftlich begründetes Verhältnis . Zu prüfen sind daher allein deliktische Ersatzansprüche.	0.5
3	Aufgabe 5	
4	Anspruch von Fiona gegen Eva auf Schadenersatz aus OR 41	0.5
5	Die allgemeinen Voraussetzungen der ausservertraglichen Haftpflicht sind: (1) ein Schaden, (2) ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang, (3) die Widerrechtlichkeit (subsidiär Sittenwidrigkeit; OR 41 II) und (4) ein Verschulden.	-
6	<i>1. Schaden</i> <i>1.1 Schadensberechnung und Schadensarten</i> Ein Schaden ist eine unfreiwillige Verminderung des Vermögens , die in einer Abnahme der Aktiven, einer Zunahme der Passiven oder in einem entgangenen Gewinn bestehen kann. Der Schaden wird nach der Differenzhypothese berechnet: Dabei entspricht er der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögenstand und dem (hypothetischen) Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte.	2
7	<i>a) Personen-, Sach- und übriger Schaden</i> Ein Personenschaden (OR 45/46) entsteht, wenn ein Mensch getötet oder verletzt wird. Dabei wird sowohl die Beeinträchtigung der physischen als auch der psychischen Integrität erfasst. Ein Sachschaden entsteht, wenn eine Sache beschädigt, zerstört oder dem Berechtigten entzogen wird. Für die Berechnung ist zwischen einem Total- und einem Teilschaden zu unterscheiden. Zu den übrigen Schäden gehören Schäden, die weder in die Kategorie der Personen- noch der Sachschäden fallen. Dazu gehört z.B. der reine Vermögensschaden, der ohne Verletzung eines absoluten Rechts herbeigeführt wird.	2
8	<i>b) Normativer Schaden</i> Der normative Schaden zeichnet sich negativ dadurch aus, dass keine Vermögenseinbusse i.S. der Differenzhypothese vorliegt. Ein Frustrationsschaden liegt vor, wenn sich Auslagen , welche die Geschädigte vor dem schädigenden Ereignis getätigt hat, nicht gelohnt haben, weil der damit erkaufte Genuss infolge des schädigenden Ereignisses ausgeblieben ist oder vermindert war. Das Bundesgericht und die h.L. lehnen die Ersatzfähigkeit des Frustrationsschadens ab. Einen weiteren normativen Schaden bildet der Kommerzialisierungsschaden . Als solcher wird der Ausfall von entgeltlich erworbenen Nutzungsmöglichkeiten bezeichnet. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der h.L. ist der Kommerzialisierungsschaden ebenfalls nicht ersatzfähig. Kein Kommerzialisierungsschaden, aber ein vergleichbarer Sachverhalt liegt beim Ausfall eines Autos infolge eines Verkehrsunfalls vor: Die Geschädigte kann Ersatz für tatsächlich angefallene Mietwagenkosten verlangen, soweit sie das Auto für berufliche Zwecke verwendete. Durch die Mietkosten wird das Vermögen der Geschädigten tatsächlich vermindert, weshalb es sich nach der Differenzhypothese um einen Schaden handelt.	2.5
9	Subsumption: Durch den Zusammenstoss mit Eva wird der FIAT von Fiona stark beschädigt. Die Reparaturkosten über CHF 3000 stellen zweifellos einen (Teil-)Sachschaden dar. Zu ersetzen ist allenfalls ein verbleibender Minderwert des Autos (Unfallauto: BGE 84 II 158). Im Sachverhalt sind jedoch keine Hinweise ersichtlich, dass durch die Reparatur des Autos genau derselbe Zustand nicht wieder hergestellt werden könnte. Ausserdem verpasst Fiona das Finale von „Die grössten Schweizer Talente“, für dessen Eintrittskarte sie im Vorfeld CHF 150 bezahlt hat. Durch die Verspätung ist die Eintrittskarte für sie nun aber nutzlos geworden. Da Fiona Ausgaben getätigt hat, die sich im Nachhinein nicht gelohnt haben, weil der damit erkaufte Genuss ausgeblieben ist, liegt ein sog. Frustrationsschaden vor . Im Vermögen entsteht kein Schaden, da	2

	<p>die Ausgaben für die Eintrittskarten vor dem Unfall getätigt wurden. Die Kosten für die Eintrittskarte stellen folglich keinen Schaden i.S. der Differenzhypothese dar (anderes Ergebnis möglich bei guter Begründung).</p> <p>Laut Sachverhalt ist Fiona aus beruflichen Gründen (täglich) auf ihren FIAT angewiesen. Etwaige tatsächlich angefallene Mietwagenkosten stellen einen ersatzfähigen Schaden dar.</p>	
10	<p><i>2. Kausalzusammenhang</i></p> <p><i>2.1 Natürlicher Kausalzusammenhang</i></p> <p>Ein natürlicher Kausalzusammenhang liegt vor, wenn der Schaden ohne die fragliche Schadensursache nicht eingetreten wäre (conditio sine qua non).</p>	1
11	<p><i>2.2 Adäquater Kausalzusammenhang</i></p> <p>Ein adäquater Kausalzusammenhang ist gegeben, wenn die betreffende Ursache nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung an sich dazu geeignet ist, den eingetretenen Schaden zu bewirken.</p>	1
12	<p>Subsumption:</p> <p>Der Zusammenstoß ist <i>conditio sine qua non</i> für den Schaden. Er kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass auch der eingetretene (Sach-)Schaden bei Fiona entfiele.</p> <p>Auch nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist ein Verkehrsunfall geeignet, einen (Sach-)Schaden wie vorliegend die Kosten der notwendig gewordenen Reparatur herbeizuführen.</p>	1
13	<p><i>3. Widerrechtlichkeit</i></p> <p>Widerrechtlich ist ein Verhalten, wenn es ein absolutes Recht der Geschädigten verletzt (Erfolgsunrecht) oder gegen eine qualifizierte Schutznorm verstößt (Verhaltensunrecht).</p> <p>Die Widerrechtlichkeit entfällt, wenn das schädigende Verhalten durch einen besonderen Grund gerechtfertigt ist. Solche Rechtfertigungsgründe sind teils gesetzlich normiert (z.B. Notwehr), teils richterrechtlich entwickelt worden (z.B. Einwilligung).</p>	1.5
14	<p><i>Verletzung eines absoluten Rechts (Erfolgsunrecht)</i></p> <p>Absolut sind Rechte, die eine Ausschlusswirkung gegenüber jedermann (<i>erga omnes</i>) entfalten. Sie lassen sich in drei Gruppen einteilen: Persönlichkeitsrechte, dingliche Rechte sowie Immaterialgüterrechte.</p> <p>Persönlichkeitsrechte (ZGB 28 ff.) umfassen im Wesentlichen den Schutz der physischen und psychischen Integrität.</p> <p>Das dingliche Recht umfasst insbesondere das Eigentum (ZGB 641 ff.). Eine Verletzung des Eigentums liegt vor, wenn eine Sache dauerhaft entzogen, zerstört oder beschädigt wird.</p>	3
15	<p>Subsumption:</p> <p>Vorliegend hat Eva durch den Unfall den FIAT von Fiona stark beschädigt. Sie hat somit in Fionas Eigentum eingegriffen und dadurch ein absolut geschütztes Recht verletzt, womit ein Erfolgsunrecht vorliegt.</p> <p>Rechtfertigungsgründe sind keine ersichtlich.</p>	1
16	<p><i>4. Verschulden</i></p> <p>Schuldhaft handelt, wer in objektiver Hinsicht den Schaden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht und in subjektiver Hinsicht urteilsfähig i.S.v. ZGB 16 ist.</p>	1
17	<p><i>4.1 Objektive Verschuldenskomponente</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorsätzlich handelt, wer wissentlich und willentlich den Schaden herbeiführt. Eventualvorsatz genügt. – Fahrlässig handelt, wer in pflichtwidriger Weise die von ihm erwartete Sorgfalt nicht walten lässt. Das Mass der Sorgfalt bestimmt sich nach objektiven Kriterien. Jede Abweichung vom Referenzverhalten gilt als fahrlässig. 	2
18	<p><i>4.2 Subjektive Verschuldenskomponente</i></p> <p>Urteilsfähigkeit kann wegen Kindesalters entfallen (ZGB 16). Infolge der Relativität der Urteilsfähigkeit</p>	

	<p>gibt es keine Altersgrenzen. Ob Kinder ein Unrechtsbewusstsein haben, ist stets mit Blick auf den konkreten Fall zu beurteilen.</p> <p>Für die Beurteilung der Urteilsfähigkeit werden zwei Elemente unterschieden, die kumulativ vorliegen müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Intellektuelles Element: Der Schädiger muss die nötigen intellektuellen Fähigkeiten haben, um zu erkennen, dass sein Verhalten jemanden schädigen könnte. – Voluntatives Element: Der Schädiger muss in der Lage sein, sich innerlich gegen das schädigende Verhalten zu entscheiden und nach diesem Entscheid zu handeln. 	2
19	<p>Subsumption (objektive Verschuldenskomponente):</p> <p>Eva handelt fahrlässig, indem sie mit der hohen Geschwindigkeit ihres Fahrrads von der Spur abkommt und so die im Strassenverkehr erwartete Sorgfalt nicht walten lässt. Eine durchschnittlich sorgfältige Drittperson mit der gleichen Fahrfähigkeit wie Eva hätte die ersten Meter mit einem neuen Fahrrad nicht auf einer Hauptstrasse zurückgelegt oder hätte zumindest die Geschwindigkeit den eigenen Fähigkeiten besser angepasst.</p> <p>Da Evas Verhalten als fahrlässig zu qualifizieren ist, liegt die objektive Verschuldenskomponente vor.</p>	0.5
20	<p>Subsumption (subjektive Verschuldenskomponente):</p> <p>Vorliegend stellt sich die Frage, ob die siebenjährige Eva im Hinblick auf ihr Verhalten urteilsfähig ist. Laut Sachverhalt fährt Eva erst seit Kurzem ohne Stützräder Rad. Es darf folglich davon ausgegangen werden, dass ihr die Gefahren des Radfahrens auf einer Hauptstrasse nicht bekannt sind bzw. sie sich deren nicht bewusst ist (intellektuelles Element). Mangels fehlender Einsicht des Risikos wird sie sich auch nicht gegen dieses Verhalten entscheiden (voluntatives Element). Somit ist Eva urteilsunfähig i.S.v. ZGB 16.</p> <p>Aufgrund von Evas Urteilsunfähigkeit fehlt es an der subjektiven Verschuldenskomponente.</p>	1
21	<p>Fazit:</p> <p>Mangels subjektiver Verschuldenskomponente hat Fiona keinen Anspruch gegen Eva aus OR 41.</p>	-
22		
23	Anspruch von Fiona gegen Eva auf Schadenersatz aus OR 54 I	0.5
24	<p><i>1. Allg. Haftungsvoraussetzungen (Schaden/Kausalität/Widerrechtlichkeit)</i></p> <p>Definition und Subsumption s. N 6 ff.</p>	-
25	<p><i>2. Verschulden</i></p> <p>Nach OR 54 I kann auch ein Urteilsunfähiger zu Schadenersatz verpflichtet werden, sofern es der Billigkeit entspricht. Die Bestimmung verzichtet lediglich auf die subjektive Komponente des Verschuldens. In objektiver Hinsicht muss das Verhalten des Schädigers trotzdem als vorsätzlich oder fahrlässig qualifiziert werden können. Es handelt sich daher um eine scharfe Kausalhaftung.</p> <p>Definition und Subsumption s. N 16 ff.</p>	1
26	<p><i>3. Billigkeit</i></p> <p>Für die Beurteilung der Billigkeit sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Z.B. können extrem gute finanzielle Verhältnisse des Schädigers eine Billigkeitshaftung rechtfertigen.</p>	1
27	<p>Subsumption:</p> <p>Der Sachverhalt liefert hierfür keine Anhaltspunkte.</p>	0.5
28	<p>Fazit:</p> <p>Ob ein Anspruch von Fiona gegen Eva auf Schadenersatz aus Billigkeitshaftung (OR 54 I) zu bejahen ist, liegt im Ermessen des Richters.</p>	-
29		

30	Anspruch von Fiona gegen Eva auf Schadenersatz aus SVG 58 I	0.5
31	Gemäss SVG 70 haften Radfahrer nach Obligationenrecht. Fiona hat folglich keinen Anspruch aus SVG 58 I gegen Eva, da diese mit dem Fahrrad unterwegs war.	1
32	Fazit: Fiona hat keinen Anspruch gegen Eva aus SVG 58 I.	-
33		
34	Anspruch von Fiona gegen Daniel auf Schadenersatz aus ZGB 333 I	0.5
35	<i>1. Passivlegitimation: Familienhaupt</i> Der Schadenersatzanspruch richtet sich gemäss ZGB 333 I gegen das Familienhaupt . Die Stellung als Familienhaupt kann sich aus Gesetz, Vereinbarung oder Herkommen ergeben (ZGB 331 I). Zwischen dem Familienhaupt und dem Hausgenossen muss ein Subordinationsverhältnis bestehen. Das Familienhaupt muss über eine Weisungskompetenz verfügen, die von Dauer ist.	2
36	Subsumption: Die Hausgewalt von Daniel ist gesetzlich vorgesehen. Gemäss ZGB 296 I stehen die Kinder, solange sie minderjährig sind, unter elterlicher Sorge . Zwischen Vater Daniel und Tochter Eva besteht ein Subordinationsverhältnis , das von Dauer ist. Auch verfügt Daniel über die Kompetenz, Weisungen zu erteilen.	1
37	<i>2. Hausgenosse</i> Das Familienhaupt haftet nur für jene Hausgenossen , die eines der in ZGB 333 I abschliessend genannten Merkmale erfüllen: Sie müssen entweder minderjährig, geistig behindert sein, unter umfassender Beistandschaft stehen oder an einer psychischen Störung leiden. Die Minderjährigkeit richtet sich nach ZGB 14 .	1.5
38	Subsumption: Eva ist sieben Jahre alt. Sie ist folglich minderjährig (ZGB 14) und damit als Hausgenossin i.S.v. ZGB 333 zu qualifizieren.	0.5
39	<i>3. Schaden</i> Definition und Subsumption s. N 6 ff.	-
40	<i>4. Kausalzusammenhang</i> Definition und Subsumption s. N 10 ff.	-
41	<i>5. Widerrechtlichkeit</i> Definition und Subsumption s. N 13 ff.	-
42	<i>6. Verschulden</i> Das schädigende Verhalten des Hausgenossen muss die objektive Komponente des Verschuldens erfüllen. Nicht entscheidend ist hingegen, ob der Hausgenosse urteilsfähig i.S.v. ZGB 16 ist (subjektive Komponente). Definition und Subsumption zur objektiven Verschuldenskomponente s. N 17 und 19.	0.5
43	<i>7. Sorgfaltsbeweis</i> Das Familienhaupt kann sich von der Haftung befreien, wenn es nachzuweisen vermag, dass es das übliche und durch die Umstände gebotene Mass an Sorgfalt bei der Beaufsichtigung des Hausgenossen beachtet hat. Das Mass der Sorgfalt bestimmt sich nach den konkreten Umständen.	1

44	<p>Subsumption:</p> <p>Laut Sachverhalt freut sich Eva bereits ungeduldig auf die bevorstehende Fahrradtour. Angesichts der Tatsache, dass sich das Hotel in unmittelbarer Nähe zu einer Hauptstrasse befindet, kommt Daniel eine intensive Pflicht zur Überwachung zu. Indem er es sich nach seiner Ankunft im Hotel auf der Sonnenterrasse gemütlich macht und dabei kurz einnickt, verletzt er seine Sorgfaltspflicht. Der Entlastungsbeweis wird ihm misslingen.</p>	0.5
45	<p><i>8. Beweis des fehlenden Kausalzusammenhangs</i></p> <p>Die h.L. gesteht dem Familienhaupt den Beweis zu, dass der Schaden auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt eingetreten wäre. Das Familienhaupt kann sich demnach von der Haftung befreien, indem es beweist, dass der Hausgenosse den Schaden auch bei sorgfältiger Beaufsichtigung verursacht hätte.</p>	1
46	<p>Subsumption:</p> <p>Hätte Daniel Eva sorgfältiger beaufsichtigt, wäre sie wohl auch nicht alleine auf der Hauptstrasse den Hang hinunter gefahren. Folglich wäre es auch nicht zu einem Zusammenstoss und zu einem Schaden in der Art des eingetretenen gekommen. Der Entlastungsbeweis des rechtmässigen Alternativverhaltens wird Daniel misslingen.</p>	0.5
47	<p>Fazit:</p> <p>Fiona hat einen Anspruch gegen Daniel auf Schadenersatz aus ZGB 333 I.</p>	-
48		
49	Anspruch von Fiona gegen Daniel auf Schadenersatz aus OR 41	0.5
50	<p><i>1. Schaden</i></p> <p>Definition und Subsumption s. N 6 ff.</p>	-
51	<p><i>2. Kausalzusammenhang</i></p> <p>Bei Unterlassungen muss den Schädiger eine Pflicht zum Handeln treffen, die geeignet wäre, den Schaden abzuwenden. Eine solche Pflicht kann sich aus Vertrag, Gesetz, Garantenstellung oder aus dem Gefahersatz ergeben.</p> <p>Statt der natürlichen Kausalität ist bei Unterlassungen auf die hypothetische Kausalität abzustellen; es ist zu fragen, ob der Schaden nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung nicht eingetreten wäre, wenn der Schädiger die rechtlich gebotene Handlung vorgenommen hätte (conditio cum qua non). Der Kausalzusammenhang ist demnach zu bejahen, wenn der Schädiger den Schaden hätte verhindern müssen und können.</p>	2
52	<p>Subsumption:</p> <p>Daniel ist der Vater von Eva und somit ihr gesetzlicher Vertreter (ZGB 304 ff.). Ihn trifft eine gesetzliche Pflicht zur Beaufsichtigung seiner minderjährigen Tochter.</p> <p>Nach der allgemeinen Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge ist eine kurzzeitige fehlende Beaufsichtigung eines siebenjährigen Kindes durchaus dazu geeignet, dass dieses mit einem Fahrrad in unmittelbarer Nähe zu einer am Hang liegenden Hauptstrasse einen Schaden in der Art des eingetretenen herbeiführt. Bei einer sorgfältigeren Beaufsichtigung durch Daniel hätte Eva das Fahrrad nicht alleine benutzen können und sie wäre wohl nicht alleine auf die Hauptstrasse gelangt, womit es nicht zum Zusammenstoss und zum Schaden gekommen wäre. Die hypothetische Kausalität ist somit zu bejahen.</p>	2
53	<p><i>3. Widerrechtlichkeit</i></p> <p>Definition und Subsumption s. N 13 ff.</p>	-
54	<p><i>4. Verschulden</i></p> <p>Definition s. N 16 ff.</p>	-

55	<p>Subsumption:</p> <p>Laut Sachverhalt befinden sich Eva und ihr Vater an einem Ort, der nicht das gewohnte Umfeld der siebenjährigen Tochter darstellt, nämlich in einem Hotel in Ascona. Auch wenn Eva u.U. bereits mehrmals ihre Ferien im Tessin verbracht hat, darf nicht davon ausgegangen werden, dass sie sich den Gefahren und Tücken dieses Gebiets bewusst ist. Offensichtlich liegt das Hotel an einem Hang und in unmittelbarer Nähe zu einer Hauptstrasse. Dies und die Tatsache, dass sich Eva ungewöhnlich auf die bevorstehende Fahrradtour freut, wird dem Vater bei der Anreise kaum entgangen sein. Aufgrund des damit verbundenen grossen Gefahrenpotentials kommt Daniel auch eine intensivere Pflicht zur Beaufsichtigung seiner siebenjährigen Tochter zu, als an ihrem gewohnten und alltäglichen Ort, im Quartier ihres Wohnortes. Daniel handelt fahrlässig, indem er kurz nach der Ankunft auf der Sonnenterrasse einnickt und dadurch seine minderjährige Tochter unbeaufsichtigt lässt. Hiermit ist die objektive Verschuldungskomponente erfüllt.</p> <p>Da ausserdem anzunehmen ist, dass Daniel urteilsfähig i.S.v. ZGB 16 ist, liegt auch die subjektive Verschuldungskomponente vor, womit Daniels Verschulden zu bejahen ist.</p>	0.5
56	<p>Fazit:</p> <p>Fiona hat einen Anspruch gegen Daniel auf Schadenersatz aus OR 41 (andere Begründung möglich).</p> <p>Da es sich bei ZGB 333 um eine milde Kausalhaftung handelt, kommt die Grundnorm aus OR 41 bloss subsidiär zur Anwendung.</p>	0.5
57		
58	Aufgabe 6	
59	Anspruch von Eva gegen Fiona auf Schadenersatz aus SVG 58 I	0.5
60	<p><i>1. Passivlegitimation: Motorfahrzeughalter</i></p> <p>Subjekt der Haftung ist der Motorfahrzeughalter. Als solcher ist diejenige Person zu betrachten, auf deren Rechnung und Gefahr das Fahrzeug betrieben wird und die gleichzeitig die unmittelbare Verfügungsbefugnis über das Motorfahrzeug hat.</p>	1
61	<p>Subsumption:</p> <p>Laut Sachverhalt benutzt Fiona ihren FIAT täglich für berufliche Zwecke. Es ist daher zu vermuten, dass sie entweder Eigentümerin ist oder zumindest über die unmittelbare Verfügungsbefugnis über den FIAT verfügt und somit Halterin ist.</p>	0.5
62	<p><i>2. Personen- oder Sachschaden</i></p> <p>Das SVG begrenzt die Haftpflicht des Schädigers auf Personen- und Sachschäden.</p> <p>Definition s. N 7.</p>	0.5
63	<p>Subsumption:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Durch den Zusammenstoss bricht sich Eva das Handgelenk. Vorliegend darf davon ausgegangen werden, dass ein siebenjähriges Mädchen einen Handgelenkbruch ärztlich behandeln lassen muss. Etwaige Auslagen für Heilung oder Pflege (beispielsweise Arzt- oder Spitalkosten) stellen somit einen ersatzfähigen Schaden dar (OR 46 I). – Das neue Fahrrad von Eva erleidet einen Totalschaden, womit ein Sachschaden in der Höhe von CHF 500 vorliegt. 	1
64	<p><i>3. Motorfahrzeug</i></p> <p>Als Motorfahrzeug i.S. des SVG gilt jedes Fahrzeug, das über einen eigenen Antrieb verfügt, sich auf dem Erdboden zu bewegen vermag und von Schienen unabhängig ist (SVG 7 I).</p>	1
65	<p>Subsumption:</p> <p>Der FIAT von Fiona stellt ein Motorfahrzeug i.S. des SVG dar, da dieser über einen eigenen Antrieb verfügt und sich auf dem Erdboden bewegt.</p>	0.5

66	<p><i>4. Betrieb</i></p> <p>Das Motorfahrzeug muss im Zeitpunkt der Schädigung in Betrieb gewesen sein. Entscheidend ist dabei der sog. maschinentechnische Betriebsbegriff. Ein Fahrzeug ist in Betrieb, wenn seine maschinellen Einrichtungen (v.a. der Motor) eine Fortbewegung ermöglichen.</p>	1
67	<p>Subsumption:</p> <p>Vorliegend ereignete sich der Unfall an einer Kreuzung. Mangels anderweitiger Hinweise im Sachverhalt kann davon ausgegangen werden, dass sich der FIAT im Unfallzeitpunkt in Betrieb befand.</p>	0.5
68	<p><i>5. Kausalzusammenhang</i></p> <p>Der Schaden muss als natürliche und adäquate Folge der Betriebsgefahr des unfallstiftenden Fahrzeugs erscheinen.</p> <p>Zur Definition s. N 10 f.</p>	-
69	<p>Subsumption:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorliegend hat Fiona Eva aus Unaufmerksamkeit im Strassenverkehr den Vortritt nicht gewährt. Der Schaden hätte sich demnach ohne den Betrieb des Fahrzeugs nicht ereignet. Die natürliche Kausalität ist somit gegeben. - Auch nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist die Betriebsgefahr geeignet, einen Schaden von der Art des eingetretenen herbeizuführen. Die adäquate Kausalität ist ebenfalls zu bejahen. 	1
70	<p><i>6. Widerrechtlichkeit</i></p> <p>Definition s. N 13 f.</p> <p>Da ein Personen- und ein Sachschaden vorliegen, ist die Widerrechtlichkeit aufgrund des Erfolgsunrechts eo ipso zu bejahen.</p>	0.5
71	<p><i>7. Entlastungsbeweis</i></p> <p>Der Fahrzeughalter kann sich gemäss SVG 59 von der Haftung befreien (Entlastungsbeweis). Vorliegend wird Fiona der Entlastungsbeweis jedoch nicht gelingen, da insbesondere Eva korrekt gefahren ist und Fiona ihr aus Fahrlässigkeit den Vortritt nicht gewährt hat.</p>	1
72	<p>Fazit:</p> <p>Eva hat einen Anspruch auf Schadenersatz aus SVG 58 I gegen Fiona. Aufgrund ihres Kindesalters wird Daniel als ihr gesetzlicher Vertreter den Anspruch geltend machen müssen.</p>	-
73		
74	Anspruch von Eva gegen Fiona auf Schadenersatz aus OR 41	0.5
75	<p><i>1. Schaden</i></p> <p>Definition und Subsumption s. N 6 f. und 63.</p>	-
76	<p><i>2. Kausalzusammenhang</i></p> <p>Definition und Subsumption s. N 10 f. und 69.</p>	-
77	<p><i>3. Widerrechtlichkeit</i></p> <p>Definition und Subsumption s. N 13 f. und 70.</p>	-
78	<p><i>4. Verschulden</i></p> <p>Definition s. N 16 ff.</p>	-
79	<p>Subsumption:</p> <p>Mangels anderweitiger Hinweise im Sachverhalt ist Fiona urteilsfähig i.S.v. ZGB 16. Indem Fiona Eva aus</p>	

	Unaufmerksamkeit den Vortritt nicht gewährt, handelt sie fahrlässig im Strassenverkehr. Da die subjektive und die objektive Komponente vorliegen, ist das Verschulden somit zu bejahen.	0.5
80	Fazit: Daniel kann als gesetzlicher Vertreter von Eva (ZGB 296) ihren Anspruch auf Schadenersatz aus OR 41 gegen Fiona geltend machen. Da es sich bei SVG 58 I um eine Kausalhaftung handelt, kommt die Grundnorm aus OR 41 bloss subsidiär zur Anwendung.	0.5
81		
82	Anspruch von Eva gegen Fiona auf Genugtuung aus OR 41 i.V.m. 47	0.5
83	<i>Seelischer Schmerz (immaterielle Unbill)</i> Gemäss OR 47 kann bei Körperverletzung eines Menschen dem Verletzten ein Genugtuungsanspruch zugesprochen werden, wenn die unerlaubte Handlung zu einer erheblichen Störung des psychischen Gleichgewichts führt.	1
84	Subsumption: Beim Zusammenstoss hat sich Eva das Handgelenk gebrochen. Es ist naheliegend, dass sie während den folgenden Wochen in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sein wird. Eine einfache Körperverletzung wie jene eines Handgelenkbruchs hat jedoch keine erhebliche Störung des psychischen Gleichgewichts zur Folge.	0.5
85	Fazit: Eva hat keinen Anspruch auf Genugtuung aus OR 41 I i.V.m. 47 gegen Fiona.	-